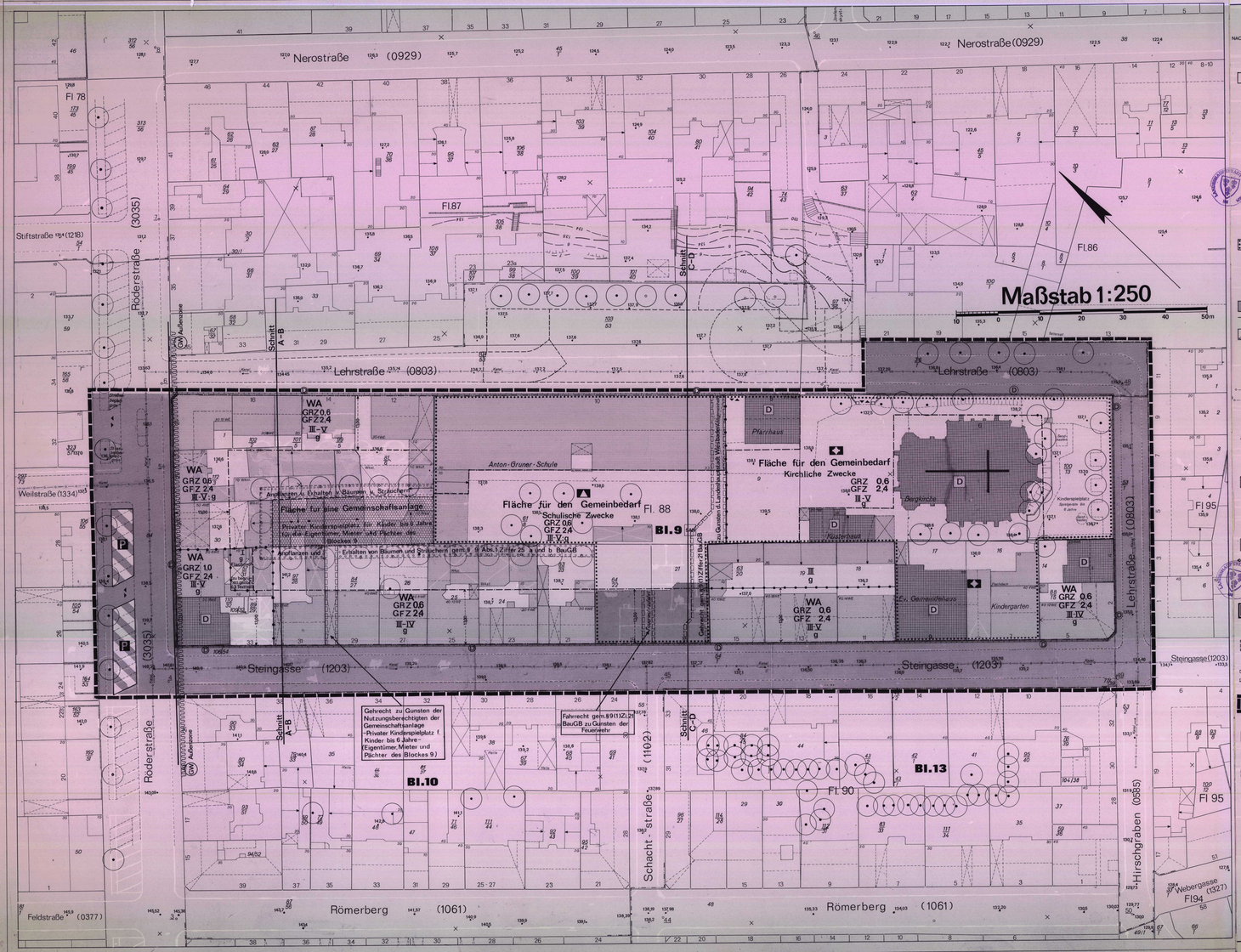

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 833)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BBauG u. §1 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BBauG u. §16 BauNVO)

GRZ 0.6 — Grundflächenzahl z. B. GRZ 0.6

GFZ 2.4 — Geschoßflächenzahl z. B. GFZ 2.4

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

II - IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze

3. BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§9 Abs.1 Nr.2 BBauG u. §§ 22 und 23 BauNVO)

g — Geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT ÖSTERN UND ERHOLUNGSFLÄCHEN DES ÖFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHS. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§9 Abs.1 Nr.5 und Abs.3 BBauG)

Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung

z.B. Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

z.B. Schule

5. VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BBauG)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung z.B. Öffentl. Parkfläche

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen z.B. Einfahrt

6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§9 Abs.1 Nr.13 BBauG)

unterirdisch

z.B. Kanal mit Fließrichtung

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, VON HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BBauG)

SW — Schutzgebiet für Grund und Quellwassergewinnung

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BBauG)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung v. Bäumen

9. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERNEUERUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
(§9 Abs.1 Nr.24 BBauG)

Einzelanlagen i.unbewegliche Kulturdenkmale i. die dem Denkmalschutz unterliegen

Schutzwürdige Bereiche die dem Denkmalschutz unterliegen

SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

z.B. Kinderspielplatz

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung zB von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

vorhandene Gebäude

geplante Gebäude (Ausmaß unverbindlich)

Straßenbegrenzung

Bordsteine

Höhenlinien

Höhenlage der jeweiligen Verkehrsflächen über NN z. B. 138.5m ü.NN

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Bebauungsplan - Festsetzungen

A — PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach §9 Bundesbaugesetz (BBauG) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757)

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BBauG, sowie §§ 1 (6) 3. 1 (9) und 4 BauNVO

1.1 Als Ausnahme können in Allgemeinen Wohngebieten (WA) die unter § 4 (3) Nr. 3 und 5 BauNVO genannten sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen nicht zugelassen werden.

1.2 In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind auch ausnahmsweise nicht zulässig:

a) Gartenbaubetriebe
b) Tankstellen
c) Stellen für Klauenbehandlung
d) Anlagen für Verwaltung, sowie für sportliche Zwecke, soweit sie nicht störende Gewerbebetriebe sind.
e) Spielhallen

1.3 In Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Garten- und Ferienhäuser nicht zulässig.

1.4 Für den bebaubaren Teil des Baugrundstückes Blockgruppe 17 und 18 wird in Erfüllung der Art der baulichen Nutzung als "Fläche für den Gemeinbedarf - Kirchliche Zwecke" gem. § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (§ 9 Abs. 1 BBauG) festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BBauG und § 17 (1 BBauG) sowie § 17 (1+2) BauNVO

In Einzelfall kann von der Grundflächenzahl (GRZ) der Geschoßflächenzahl (GFZ) die zum Ausgleich vorgesehen werden, wenn sonst soweit städtebauliche Gründe = bedingt sind, insbesondere wenn sonst eine Bebauung nicht möglich ist. Die sonstigen Erfordernisse müssen eingehalten werden. Städtebauliche Gründe, die eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtfertigen sind insbesondere:

a) die Erhaltung der Geschossanzahl des Baublocks (z. B. Zahl der Vollgeschosse, Traufhöhe bei Eckgrundstücken),

b) die Verbesserung der Wohnungsgrundrisse und Gewerberäume im Rahmen der Modernisierung,

c) die Versorgung des Gebietes mit Kinderspielplätzen als Gemeinschaftsanlagen.

3. Zahl der Vollgeschosse

§ 9 (1) BauGB

Bei der Modernisierung bestehender Gebäude, bei denen eine Abweichung von der Festsetzung nicht möglich ist, kann die Zahl der festgesetzten Mindestgeschosse um bis zu 2 Vollgeschosse vermindert werden.

4. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 23 (1+2) BauNVO

Ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze bzw. Baulinie bis zu 1.50 m kann zugelassen werden, soweit dies durch Modernisierungsmaßnahmen bzw. zur Verbesserung der Wohnungsgrundrisse erforderlich wird.

In Einzelfall kann eine Überschreitung der Baugrenze zugelassen werden, wenn durch diese vorhandenen, modernisierungsfähigen Gebäudeteilen unter Berücksichtigung der Sanierungsziele nicht dringend erforderlich ist.

5. Flächen für Gemeinschaftsanlagen

§ 9 (1) 22 BauGB, sowie § 14 (2) und 75 HBO)

5.1 In den Baugebieten festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen - privater Kinderspielplatz für Kleinkinder bis zu 6 Jahren, Eigentümer, Mieter und Pächter des Blockes 9 - sind Kinderspielplätzen für die Kinder der Bewohner des Baugebietes anzulegen. Baugrundstücken, soweit der erforderliche Kinderspielplatz auf dem einzelnen Baugrundstück nicht ge schaffen werden kann.

6. Ausführung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

§ 9 (1) 25 a und b BauGB

6.1 Auf den in Bebauungsplan bezeichneten Flächenstreifen sind Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. Mehr Reihen sind, die 1 um ein Stück und je 150 qm ein Baum mit mindestens 16 - 18 cm Stammumfang, gemessen in 80cm, zu pflanzen und zu unterhalten sind.

6.2 Auf den in Bebauungsplan bezeichneten Stellen (Baumreihe) sind die Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen in der Mehr festgesetzt, daß standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm gemessen in 1 m Höhe, zu Pflanzungen von mind. 4 qm Grundfläche und 1 m Tiefe, die mit Mutterboden zu füllen sind, zu pflanzen sind und zu unterhalten sind.

6.3 In den Bebauungsplan festgesetzten vorhandenen Bäume sind dauernd zu unterhalten.

6.4 Ein Abweichen von den festgesetzten Baumstandpunkten um max. 3,00 m kann im Bereich des betroffenen Grundstückes zugelassen werden, wenn zwingende baurechtliche Gründe dies fordern.

6.5 Auf den zu bepflanzenden Flächenschlitzen wird die Begrünung in den Maß festgesetzt, daß je qm mind. ein Strauch der nachfolgenden Leitpflanzen zu pflanzen und zu unterhalten ist wie:

Scheinmarzie — (Robinia pseudoacacia)
Eschenahorn — (Acer negundo)
Feldahorn — (Acer campestre)
Gewöhnlicher — (Rhus typhina)
Essigbaum
Rotdornbaum Scharlach — (Crataegus coccinea)
Schwarzerle — (Alnus glutinosa)
Gemeine Kiefer — (Pinus sylvestris)

Die zu begrünenden Flächenschlitzen müssen für die Bepflanzung eine ausreichende Auflage für Pflanzerde und Feldschutz und vegetationsfreigerechte Bodenschicht aufweisen.

B — AUF LANDESRECHT BERUHENDE FESTSETZUNGEN nach § 9 (4) BBauG und § 118 Hess. Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 29.11.1977

1. Abstandsflächen

§§ 118 (1) 5 HBO

Zugelassen werden an den öffentlichen Verkehrsflächen zur Nahung der vorhandenen Bebauung auch Gebäude mit einer Wandhöhe von mehr als 7,00 m und 8 HBO oder in einer Tiefe, die geringer ist als die nach § 8 (2) 4 HBO vorgeschriebenen Abstandsflächen.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 118 (1) HBO

2.1 Gebäudetreite

Von öffentlichen Flächen aus sichtbare Fassaden müssen gegliedert sein, wo jedoch Wände, die durch Vorbau oder Rücksprung abgestufte Gebäudeteile höchstens 10,00 m betragt.

2.2 Sockelhöhe

Die Höhe des Sockels darf im Mittel einer Gebäudeseite (siehe Ziff. 2.1) höchstens 1,00 m betragen.

2.3 Fassadengestaltung

2.3.1 Außenwände

Bei Außenwänden und Sockeln sind nur natürliche Materialien mit matter Oberfläche (Putz, Ziegel, Kalksandstein) zu verwenden.

2.3.2 Farbgebung

Bei der Farbgebung der Gebäude sind nur gedeckte Farbtöne zugelassen. Grelle Farben (Reinfarben) sind unzulässig.

2.3.3 Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen. Die Maueröffnung darf dabei insgesamt 60% der Fläche als Teil der Gebäudeseite (z. B. Erdgeschoßwand).

Die Pfeiler müssen mindestens 0,50 m breit sein. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei bestehenden Schaufenstern Größen o. ä. können geringere Breiten zugelassen werden.

2.3.4 Straßenfassaden

Die Straßenfassaden von Neu- oder Ersatzbauten haben sich den vorhandenen Baulinien und untersprochen, anzupassen und die Nachbarbe zu wahren.

2.4 Dach

2.4.1 Dachform

Dächer sind als Satteldächer auszubilden. Ausnahmsweise sind auch Walmdächer, versetzte Satteldächer, Pultdächer und Mansardendächer zulässig. Pultdächer sind nur bis zu einer Dachneigung von 15 Grad zugelassen. Dachneigung und Dachhöhe sind zulässig.

2.4.2 Dachneigung

Der Dachneigungswinkel muß zwischen 30 Grad und 60 Grad aller Dachflächen liegen.

Ausnahmen können in besonderen Ausnahmen zugelassen für Nebengebäude und städtebauliche Situation (andersartige Bebauung und Bebauung der Grundstücke) dies erfordert.

2.4.3 Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung sind nur Ziegel, Pfannen, Naturschiefer, Schiefer oder Schieferersatz zugelassen. Andere Materialien sind nur, wenn sie in Farbe und Oberfläche zu verwenden. Dachflächen sind jeweils durch einheitliches Material zu schließen.

2.4.4 Firstrichtung

Die Firstrichtung der von öffentlichen Flächen aus sichtbaren Dächer muß parallel zur Straße verlaufen.

2.5 Traufhöhen

Traufen dürfen nur im Bereich einer Gebäudebreite (siehe Ziff. 2.1) unterbrochen werden (Giebel, Schleppgauben). Die Traufhöhe ist die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut. Sie darf bei Neubauten 9,00 m nicht übersteigen.

2.6 Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung gem. § 15 HBO sind nur in der Stätte der Leistung des Werbenden und auf der den Straßen zugewendeten Seite der Gebäude zulässig.

Sie dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden, jedoch nicht an Türen und Toren. Sie müssen sich nach Größe, Form, Farbe und Anordnung der Architektur unterordnen und dürfen auch architektonische Bauteile nicht verdecken oder überschneiden. Fürjeden gewerblichen Betrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Sie darf nicht mehr als 1,00 m hoch sein und nicht mehr als 2,00 m breit. Bei einem einzigen werbenden Betrieb (Mieter, Eigentümer oder Betrieb) mehrere Werbeanlagen erteilt. Die Höhe und Breite sind zusammen nicht größer als 1,00 m. Ausgenommen sind Schriften soll in der Regel bei Einzelbuchstaben eine Höhe von 0,40 m, bei Einzelbuchstaben 0,60 m nicht überschreiten.

Ausgenommen sind Transparente dürfen bis 1,00 m vor die Baulinie vorgebaut werden, wenn sie mindestens 4,50 m über dem Gehsteig angebracht werden. Sie müssen mindestens 2,00 m hoher als der Gehsteig sein. Sie müssen sich den Gebäuden und ihrer Umgebung anpassen und sind nach Möglichkeit handwerklich zu gestalten.

Planlichten (ausgenommen die Beleuchtung der Schaufenster) sind nur an den von der Stadt festgelegten Stellen zulässig.

Unzulässig sind:

1. Großflächenwerbung
2. Werbung mit sich wechselnden und bewegten Licht
3. Leuchtwerbung in grellen Farben (Reinfarben) der Gesellschaft für Ordnung in der Außenwerbung).

2.7 Antennenanlagen

Falls keine Gemeinschaftsantenne für den gesamten Block errichtet wird, ist je Haus eine Außenantenne zulässig.

2.8 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Zäune aus Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

Ausnahmen sind Einfriedungen aus Holz, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen (besonders Anlage im Gartenviertel

3. Beeflanzung der Grundstücksfreiflächen

Auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) sind standortgerechte Sträucher und Bäume zu pflanzen und zu unterhalten. Der Bepflanzung Ackes ist der Grundstücksfreiflächen, der gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten ist. Mindestens 20% der Grundstücksfreiflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 100 qm Fläche ist ein Baum zu pflanzen. Je angefangene 50 qm Fläche ist ein Strauch oder 3 Heckenpflanzen anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

4. Vorgärten

Steilplatten und Zufahren sind in Vorgärten unzulässig.

C — NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN

1. Heilquellenschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt in der Zone I bis III des Heilquellenschutzgebietes der Landeshauptstadt Wiesbaden. Für die Bauarbeiten in Heilquellenschutzgebiet sind besondere zu beachten:

1.1 Die "Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete" vom 18.12.1962 (Bundesanzeiger von der Landesregierung herausgegeben).

1.2 Die "Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Fassung 23. März 1960 (GVBl. I Nr. 9 S. 74).

1.3 Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in wasserschutzgebieten" herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. Köln (Rüdesg, Ausgabe 1982), soweit sie eingehalt und anwendbar sind.

1.4 Für jedes konkrete Bauvorhaben im o. g. Planungsbereich ist festzustellen, ob die baubsichtigte Maßnahme eine Gefährdung des Heilquellenschutzes für die Wiesbadener Kochbrunnen, Mineral- und Thermalquellen darstellt. Hierzu ist jeweils das Hess. Landesamt für Bodenforschung und das Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden zu hören.

1.5 Der Entwurf der Entwässerungsanlage jeder einzelnen Bauhalme ist dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden zur Prüfung vorzulegen.

D — HINWEISE

1. Einstellplätze

§ 47 HBO

1.1 Bei der Errichtung von Neu- oder Ersatzbauten und bei der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen sind ausreichend Stellplätze für Kraftfahrzeuge entsprechend der Ortssatzung über die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen in Stadtbezirken Wiesbaden herzustellen.

1.2 Der Nachweis von Einstellplätzen in der Gemeinschaftsgarage des Blockes 9 soll durch Erwerb eines entsprechenden Anteils entsprechend den jeweiligen Flächenanteil an der Gemeinschaftsgarage erfolgen.

1.3 Die Schaffung von Einstellplätzen und Garagen auf den einzelnen Baugrundstücken ist in der Regel nicht zulässig.

Übersichtsplan

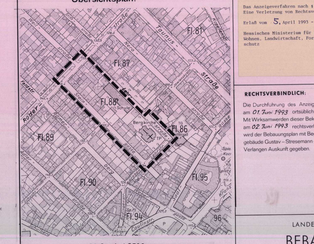

AUSGEARBEITET: *24. März 1986*

Stadtplanungsamt	Tiefbauamt	Bauaufsichtsamt	Grünflächenamt
gez. Heydeck	*gez. Schaaff*	*gez. Richter*	*gez. de la Chevallerie*
Ltd. Baudirektor	Ltd. Baudirektor	Baudirektor	Gartenbaudirektor
Vermessungsamt	Dezernat II	Dezernat III	
gez. Lieff		*gez. Dr Hahlbrock*	
Vermessungsdirektor	Bürgermeister		

BÜRGERBETEILIGUNG:

Beteiligung der Bürger gemäß § 2 a BBauG in Form einer Bürgerversammlung am *03. Mai 1978*

Wiesbaden, den *27. März 1986*
Der Magistrat - Stadtplanungsamt
i.A.
gez. Heydeck
Ltd. Baudirektor

Der Bebauungsplanentwurf »An der Bergkirche - Blöcke 8,9 und 17« in Wiesbaden ist durch Grundeigentümer-Versammlung vom 21.12.1977 Nr. 3195 gem. § 2 (1) BBauG aufgestellt und am 10.09.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplanentwurf »An der Bergkirche - Blöcke 8,9 und 17« in Wiesbaden wurde am 01.03.1984 Nr. 96 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Wiesbaden, den *03.04.1979*
Der Magistrat
gez. Dr. Schiffmann
Bürgermeister

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

Der Bebauungsplanentwurf »An der Bergkirche - Blöcke 8,9 und 17« in Wiesbaden hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BBauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Wiesbadener Tageszeitung »Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger - vom 05.04.1990 in der Zeit vom 17.04.1990 bis 17.05.1990 öffentlich ausgelegen. Behörden und Stellen die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Auflage beteiligt.

Wiesbaden, den *16.12.1992*
Der Magistrat - Vermessungsamt
i.A.
Ltd.Vermessungsdirektor

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1.Juli 1960 (GVBl. 1960, S. 103) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom *03./04.1992* Nr. 315 als Satzung beschlossen.

Wiesbaden, den *22.11.93*
Der Magistrat
Bürgermeister

ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT

Der Entwurf des Bebauungsplanes »An der Bergkirche - Block 9« in Wiesbaden hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Wiesbadener Tageszeitung »Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger - vom 05.04.1990 in der Zeit vom 17.04.1990 bis 17.05.1990 öffentlich ausgelegen. Behörden und Stellen die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Auflegung des Bebauungsplanes beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Wiesbaden, den *16.12.1992*
Der Magistrat - Vermessungsamt
i.A.
Ltd.Vermessungsdirektor

ÄNDERUNGS-, TEILUNGS- UND OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Aufgrund der vorgetragenen Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf »An der Bergkirche - Blöcke 8,9 und 17« in Wiesbaden wurde dieser Bebauungsplanentwurf in die einzelnen Bebauungsplanentwürfe »An der Bergkirche - Block 9« und »An der Bergkirche - Block 17« aufgeteilt. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluß vom 13.02.1990 Nr. 34 die Änderung, Teilung und erneute Auslegung des Bebauungsplanentwurfes »An der Bergkirche - Block 9« in Wiesbaden beschlossen.

Wiesbaden den *18.12.1992*
Der Magistrat
Bürgermeister

ARCHITEKTENFAHNEN

Der Anzeigenverführen nach § 11 Abs. 3 BauOB wurde durchgeführt. Eine Verletzung von Bestimmungen wurde nicht geltend gemacht.

Erlaß vom *5.* April 1993 - VIII 61 - 61 d 04/15 - 10/93 -

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Im Auftrag
Kalina
(Ltd.Min.R.)

RECHTSVERBINDLICH:

Die Durchführung des Anzeigerverfahrens wurde gem. §10BauGB am *27. Juni 1993* ortsüblich bekannt gemacht.
Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am *27. Juni 1993* rechtsverbindlich geworden. Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Gustav - Stresemann - Ring 15 bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wiesbaden, den *03. Juni 1993*
Der Magistrat - Vermessungsamt
i.A.
Ltd.Vermessungsdirektor

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN

An der Bergkirche - Block 9

in Wiesbaden

Aufhebung bestehender Festsetzungen

Die Festsetzungen die in Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungsplänen bestehen, werden durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt.
Dieser Plan enthält Festsetzungen nach §9 des Bundesbaugesetzes vom 18.Aug.1976 -BGBl.I S.2256,3617- zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.Juli 1979 -BGBl.I S.949 ff-, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Hess.Bauordnung vom 26.Aug.1976 (HBO)